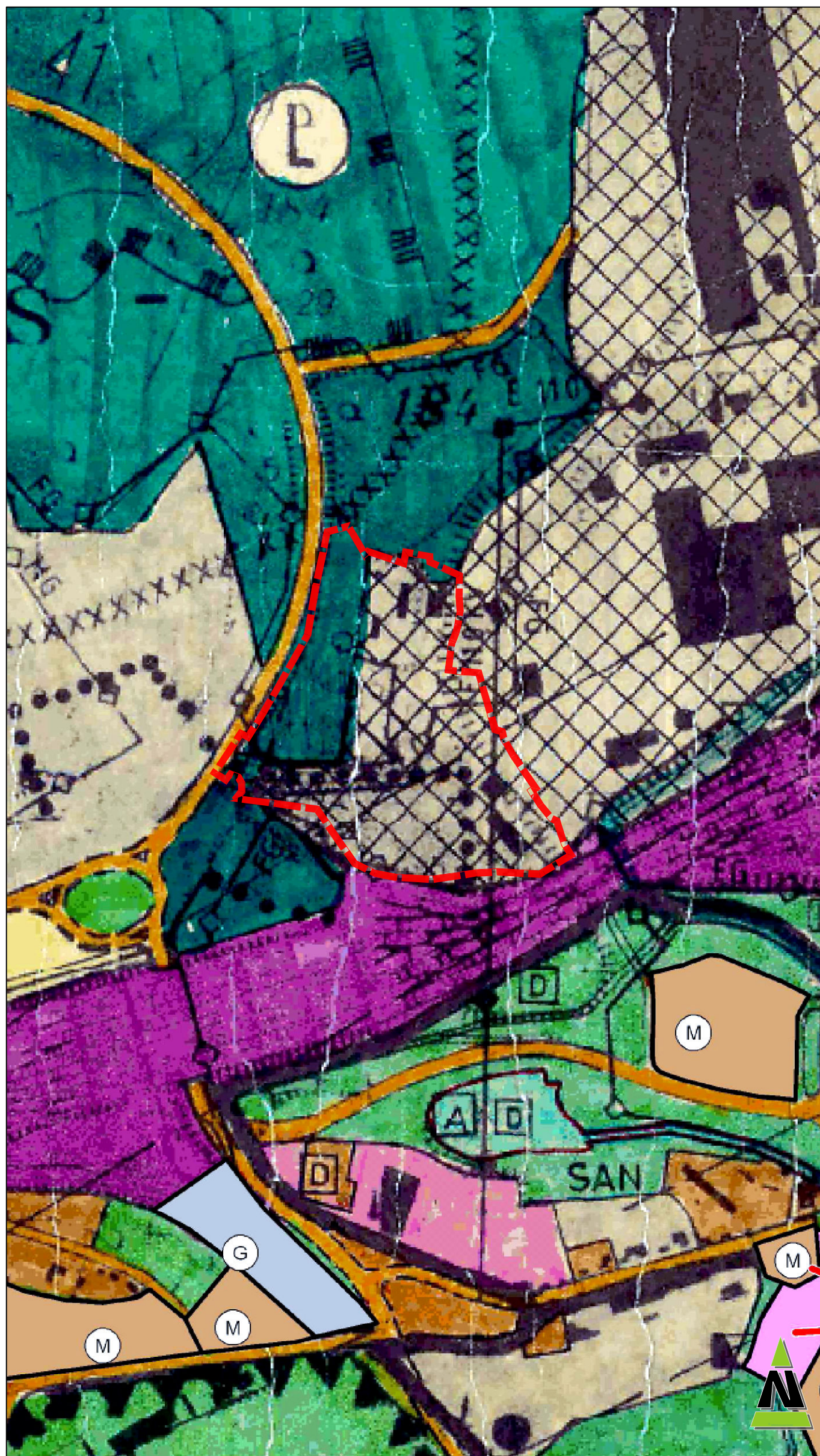


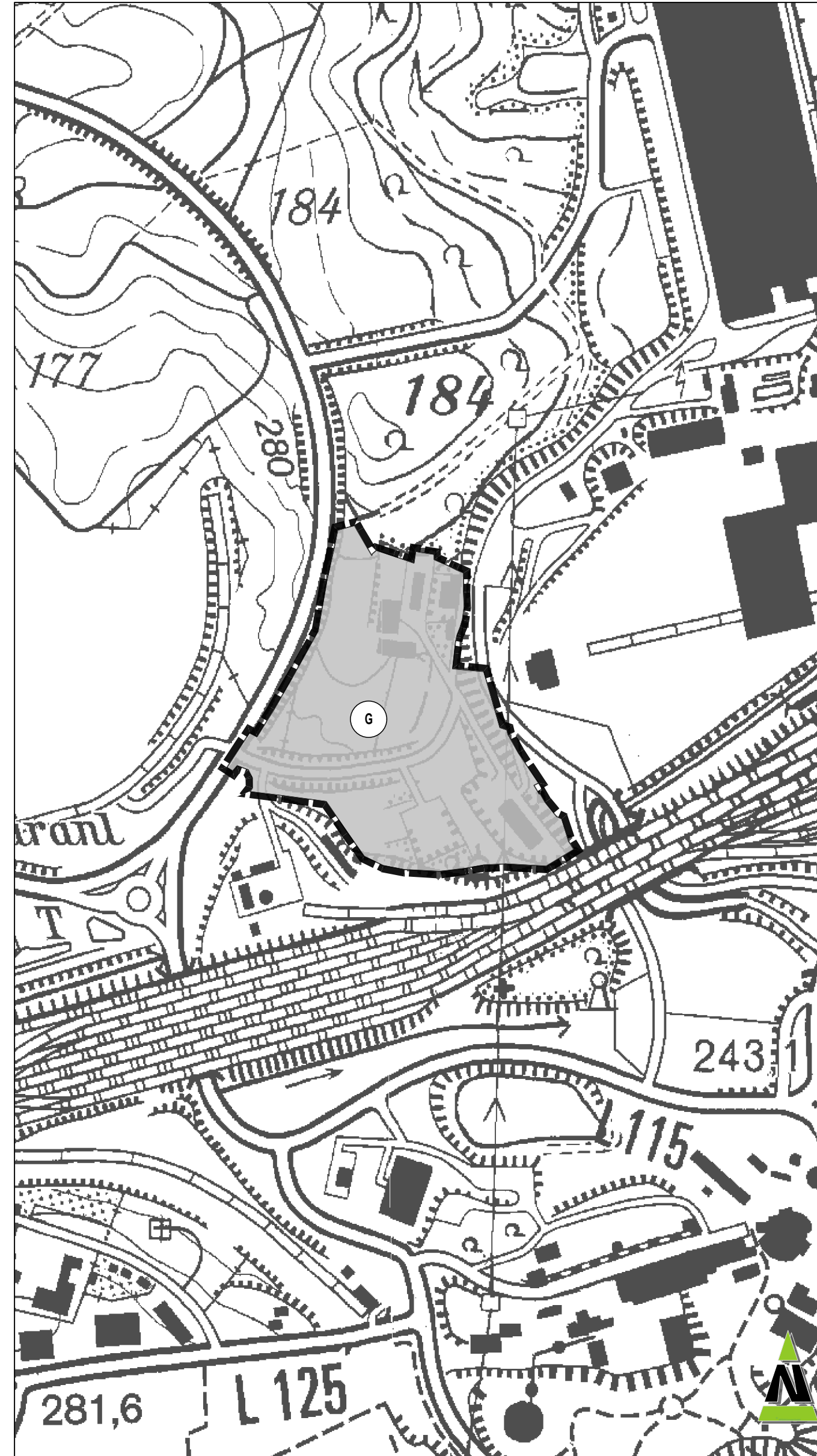


Planzeichnung

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans



Teiländerung des Flächennutzungsplans



Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss
 Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat am ... die 16. Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich "östlich Plättchesdohle" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 Der Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 Neunkirchen, den ...
 (Der Bürgermeister)

Beteiligungsverfahren
 Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung angenommen und für das frühzeitige Beteiligungsverfahren bestimmt.
 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom ... bis zum ... durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB).
 Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am ...
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich Belange der Umweltprüfung berühren kann, wurden mit Schreiben vom ... von der Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum ... aufgefordert.
 Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung angenommen und zur Auslegung bestimmt.
 Der Entwurf der 16. Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich "östlich Plättchesdohle", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am ... ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom ... an der 16. Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich "östlich Plättchesdohle", beteiligt.

Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.
 Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen am ... geprüft und in die Abwägung eingestellt.
 Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
Abschließender Beschluss
 Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat am ... die 16. Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich "östlich Plättchesdohle" beschlossen.
 Neunkirchen, den ...
 (Der Bürgermeister)

Genehmigung
 Die 16. Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich "östlich Plättchesdohle" wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.
 Az.: ...
 Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Bekanntmachung
 Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Ministerium für Inneres und Sport vom ... ist am ... gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtbarkeit des Flächennutzungsplans.
 Mit der Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung wirksam.
 Neunkirchen, den ...
 (Der Bürgermeister)

Ausfertigung
 Die 16. Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich "östlich Plättchesdohle" wird hiermit ausgemittelt.
 Neunkirchen, den ...
 (Der Bürgermeister)

Planzeichenerläuterung

(nach BauGB in Verbindung mit BauNVO und PlanzV 1990)

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

- Gewerbliche Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Fläche für die Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)
- Die gewerbliche Baufläche dient als Fläche für die Montanindustrie. Sie ist im Landesentwicklungsplan "Umwelt" als gewerbliches Vorranggebiet eingestuft.
- Landschaftsschutzgebiet
- Fläche unter denen der Bergbau umgeht
- Hochspannungsleitung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

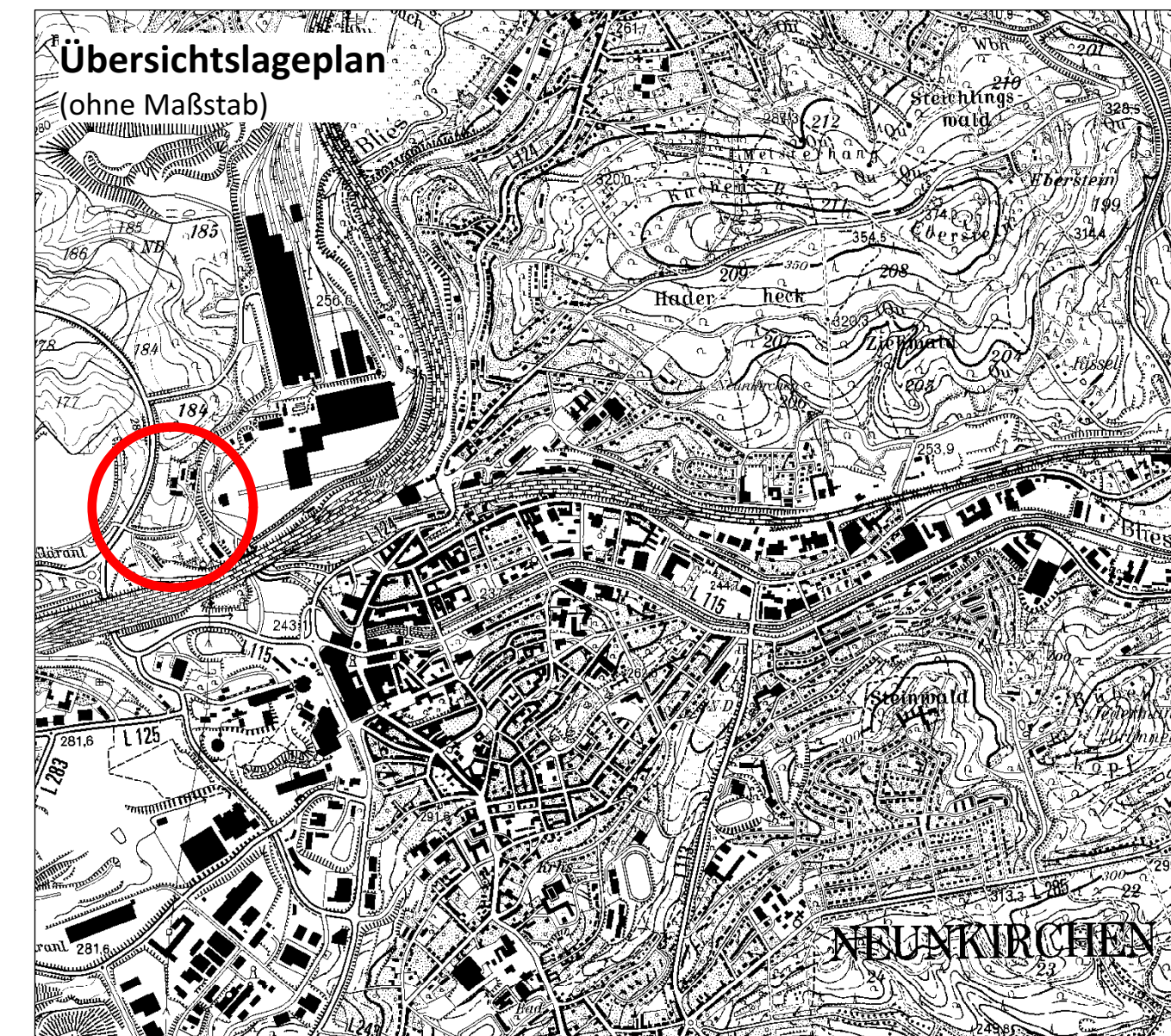
Teiländerung des Flächennutzungsplans

- Gewerbliche Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Gesetzliche Grundlagen

Bund:
 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785).
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057).
 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).
 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 15.09.2017 BGBl. I S. 3434.
 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Land:
 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).
 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 840).
 Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutz- rechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 790).
 Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358).
 Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632).
 Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).
 Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393).



Maßstab 1 : 5 000	Projektbezeichnung NK-BP-WOLF-17-054	Planformat 585 x 690 mm
Verfahrensstand Scoping	Datum 16.04.2019	Bearbeitung Dipl.- Geogr. Th. Eisenhut

Kreisstadt Neunkirchen
 16. Teiländerung des Flächennutzungsplanes
 im Bereich "östlich Plättchesdohle"